

Satzung

des

Club aktiver Frauen Weißenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Club aktiver Frauen Weißenburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg und ist im Vereinsregister mit der Nummer 30570 im Amtsgericht Ansbach eingetragen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

Themenorientierte, kulturelle oder soziale Zusammenkünfte.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgaben:

Ein Angebot an kulturellen Veranstaltungen und sozialen Zusammenkünften zu erstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle interessierten Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. nach schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres.
2. durch Ausschluss, entschieden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Stimme kann nicht übertragen werden.

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

der/ dem Schatzmeister/in

der/dem Schriftführer/in

einer/einem bis fünf Beisitzer/innen

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die 1. und die 2. Vorsitzende. Jede vertritt alleine den Verein.

Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen die 1. Vorsitzende verhindert ist. Eine Vertretungsbeschränkung der Vorstandsmitglieder besteht nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Im Wahljahr Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen, diese müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich fordern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Löst sich der Verein auf, so wird sein Vermögen einer von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zugeführt.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Ebenso ist er zur Vornahme redaktioneller Satzungsänderungen befugt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt somit in Kraft.